

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

**28. April 2014
mit Änderungen bis 18. September 2023**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 28. April 2014; Inkrafttreten am 1. Juli 2014 (siehe Art. 16 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 18. März 2019 (Art. 1, 4 bis 9, 11, 13 sowie mehrere Gliederungstitel); Inkrafttreten am 1. August 2019 (siehe Beschluss vom 18. März 2019).

Änderung vom 18. September 2023 (Art. 9a); Inkrafttreten am 1. Januar 2024 (siehe Beschluss vom 18. September 2023).

Das Parlament beschliesst gestützt auf

- das kantonale Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹
- die kantonale Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)²
- Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004

folgendes

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Dieses Reglement regelt

- a) die kommunale Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.³
- b) die kommunale Bereitstellung eines Angebots zur familienergänzenden Kinderbetreuung während eines Teils der Schulferien.

Art. 2

Selbstgewählte
Aufgaben

Die in diesem Reglement umschriebenen Aufgaben sind selbstgewählte Aufgaben der Einwohnergemeinde Köniz.

Art. 3

Aufgaben-
übertragung

Der Gemeinderat kann alle in diesem Reglement umschriebenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte übertragen. Er regelt diesfalls die Einzelheiten vertraglich.

¹ BSG 860.1

² BSG 860.113

³ Fassung vom 18. März 2019

II. Betreuungsgutscheine⁴

1. Grundsätze

Art. 4⁵

Ausgabe von
Betreuungs-
gutscheinen

- 1 Die Gemeinde gibt Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen aus.
- 2 Der Umfang aller Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Bedarf und den gesprochenen Krediten.
- 3 In der Verordnung regelt der Gemeinderat den Umgang mit Härtefällen.

Art. 5⁶

Kein Anspruch
auf einen
Betreuungs-
gutschein

Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein.

Art. 6

...⁷

2. ...⁸

Art. 7 und 8

...⁹

3. Gemeinderat und -verwaltung

Art. 9¹⁰

Zuständigkeit;
Auskunft und
Beratung

Der Gemeinderat bezeichnet die verwaltungsintern zuständige Organisationseinheit durch Verordnung. Sie erteilt auch Auskünfte und leistet Beratung.

⁴ Fassung vom 18. März 2019

⁵ Fassung vom 18. März 2019

⁶ Fassung vom 18. März 2019

⁷ Aufgehoben am 18. März 2019

⁸ Gliederungstitel aufgehoben am 18. März 2019

⁹ Art. 7 und 8 aufgehoben am 18. März 2019

¹⁰ Fassung vom 18. März 2019

Art. 9a¹¹

Der Gemeinderat erstattet dem Parlament nach einem Jahr und danach alle drei Jahre Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen des Systems der Betreuungsgutscheine. Weist das System Mängel auf und wird insbesondere das Ziel, dass jedes anspruchsberechtigte Kind einen Betreuungsgutschein erhält verfehlt, so unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament die erforderlichen Massnahmen und allfälligen Reglementsänderungen.

4. Finanzielles**Art. 10**

Finanzierung

- 1 Die erforderlichen Mittel sind jeweils ins Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen.
- 2 Im Übrigen richtet sich die Finanzierung nach dem kantonalen Recht.

Art. 11...¹²**III. Ferienbetreuung****Art. 12**

Angebot

- 1 Die Gemeinde führt ein Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung während eines Teils der Schulferien.
- 2 Der Gemeinderat legt das Angebot durch Verordnung fest, namentlich Standorte, Betreuungszeiten, Aufnahme und Modalitäten der Teilnahme.

Art. 13¹³

Kein Anspruch

Seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter besteht kein Anspruch auf Ferienbetreuung.

¹¹ Fassung vom 18. September 2023

¹² Aufgehoben am 18. März 2019

¹³ Fassung vom 18. März 2019

Art. 14

Gebühren

- 1 Die anmeldenden Eltern oder Erziehungsberechtigten haben für die Ferienbetreuung Gebühren zu bezahlen. Die Gebühren für die Betreuung und Aktivitäten liegen zwischen Fr. 6.00 und Fr. 120.00 pro Kind und Tag. Für die Verpflegung werden kostendeckende Gebühren erhoben.
- 2 Der Gemeinderat legt die Gebühren fest; er kann dabei ganz oder teilweise auf eine kantonale Gebührenordnung verweisen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 15**Aufhebung
eines Erlasses

Das Reglement vom 8. September 2003 über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz wird aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Köniz, den 28. April 2014

Im Namen des Parlaments

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Stefan Lehmann

Verena Remund